

# Leitfaden zum Verfahren bei der Aufdeckung von Korruption

## I. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden regelt, wie zu verfahren ist, wenn auf städtischen Dienststellen einschließlich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe Korruption festgestellt oder vermutet wird. Der Begriff der Korruption ist dabei von den Dienststellen weit auszulegen. § 7 Absatz 2 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO), wonach das Rechnungsprüfungsamt von betroffenen Dienststellen unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten ist, bleibt unberührt. Hinzuweisen ist ferner auf die Verpflichtung der Dienststellen, das Personalamt unverzüglich über alle Tatsachen zu informieren, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung oder arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung oder eines strafbaren Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nahe legen (HK Teil III, Ziffern 5.2.3 und 5.3.4).

## II. Krisen- und Informationsmanagement

1. Werden auf einer Dienststelle Anhaltspunkte für das Vorliegen von Korruption bekannt, ist umgehend die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter zu informieren. Diese oder dieser unterrichtet unverzüglich (gegebenenfalls telefonisch) unter Darlegung des Sachverhaltes die Personalrechts- und Disziplinarstelle des Personalamtes und das Rechnungsprüfungsamt. Soweit geboten werden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt das Dezernat Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht und das Amt des Oberbürgermeisters über den Verdacht informiert.
2. Die weiteren Ermittlungen sind – auch im Hinblick auf etwaige personalrechtliche Maßnahmen (siehe Ziffer V) – zügig durchzuführen. Eine erste Anhörung der verdächtigten Beschäftigten soll erst nach Abstimmung mit dem Personalamt und dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Über sofort einzuleitende und gegebenenfalls fristgebundene beamten- beziehungsweise arbeitsrechtliche Maßnahmen (Anhörung/Suspendierung von verdächtigten Beschäftigten, Beweissicherung) entscheidet das Personalamt. Das Personalamt berichtet dem Amt des Oberbürgermeisters, dem Dezernat Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht, dem Rechnungsprüfungsamt und dem betroffenen Dezernat über die eingeleiteten beamten-

beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere bis zur Entscheidung, ob Strafanzeige zu erstatten ist (siehe Ziffer IV), ist der beteiligte Personenkreis möglichst klein zu halten. Das betroffene Dezernat gibt Informationen an unterstellte Dienststellen nur in Abstimmung mit dem Personalamt weiter.

3. In allen Fällen von Korruption beziehungsweise Korruptionsverdacht entscheidet die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamts darüber, ob die oder der Antikorruptionsbeauftragte mit der Bitte eingeschaltet wird, die Angelegenheit gemäß § 8 Absatz 8 RPO vorab mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen. Geschieht dies, so wird das weitere Verfahren zwischen der oder dem Antikorruptionsbeauftragten und den Strafverfolgungsbehörden abgestimmt; eine Weitergabe von Informationen kommt nur nach Rücksprache mit der oder dem Antikorruptionsbeauftragten in Betracht. Im Übrigen geht die oder der Antikorruptionsbeauftragte Hinweisen, die ihr oder ihm im Rahmen ihrer oder seiner Funktion bekannt werden, in eigener Verantwortlichkeit nach. Die oder der Antikorruptionsbeauftragte informiert erforderlichenfalls das Personalamt. Auf das seit dem 1. März 2005 geltende Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) und insbesondere die dort vorgesehene Anzeigepflicht nach § 12 wird hingewiesen. Demnach besteht bei Anhaltspunkten für Verfehlungen im Sinne von § 5 Absatz 1 KorruptionsbG eine Anzeigepflicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegenüber dem Landeskriminalamt. Das Gleiche gilt für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, wenn Anhaltspunkte im Rahmen von Prüfungen festgestellt worden sind.
4. Wird ein von der Dienststelle gemeldeter Sachverhalt vom Rechnungsprüfungsamt untersucht, unterrichtet die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamts das Amt des Oberbürgermeisters und das Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern über das Ergebnis der Prüfung. Werden die weiteren Ermittlungen durch die Dienststellen selbst durchgeführt, sind das Personalamt und das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis zu informieren.
5. Dienststellen mit eigener Personalverantwortlichkeit nehmen die in diesem Leitfaden dem Personalamt zugewiesenen Aufgaben selbst wahr. Das Personalamt ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Das Amt des Oberbürgermeisters kann allerdings im Einzelfall die personalrechtliche Zuständigkeit auf das Personalamt übertragen.

### **III. Beweissicherung**

1. Die Dienststelle hat dem Personalamt und dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung unverzüglich eine ausführliche schriftliche Darstellung des Sachverhalts, in der auch auf mögliche finanzielle Auswirkungen hingewiesen werden muss, zukommen zu lassen. Die Dienststellen und deren Bedienstete sind des Weiteren verpflichtet, das Personalamt und das Rechnungsprüfungsamt bei deren Untersuchungen in jeder Weise zu unterstützen.
2. Die weitere Anhörung der oder des verdächtigten Beschäftigten sowie von Zeugen nimmt das Personalamt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Rechnungsprüfungsamts und der Dienststelle, vor, es sei denn, dass nach Abstimmung zwischen dem Personalamt und dem Rechnungsprüfungsamt eine weitere Aufklärung durch die Dienststelle im Einzelfall zweckmäßig erscheint.
3. Die Sicherstellung von Belegen, Aufzeichnungen, Arbeitsunterlagen, Arbeitsmitteln, elektronischen Datenträgern und sonstigen Beweismaterials erfolgt durch die Dienststelle, die das zusammengestellte Material grundsätzlich umgehend dem Rechnungsprüfungsamt zuleitet. Das Rechnungsprüfungsamt informiert das Personalamt unverzüglich über die Auswertung des Beweismaterials. Im Einzelfall kann zwischen dem Rechnungsprüfungsamt, dem Personalamt und der Dienststelle abgestimmt werden, dass die Unterlagen unmittelbar an das Personalamt übersandt werden.

### **IV. Strafrechtliche Verfolgung**

1. Für die Erstattung von Strafanzeigen gegen korruptionsverdächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Personalamt (beziehungsweise die personalverantwortliche Stelle) zuständig. Das Personalamt stellt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Dienststelle, das vorhandene Beweismaterial einschließlich der Protokolle der Zeugenaussagen und Einlassungen zusammen. Ergibt sich daraus ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung, so ist umgehend die Staatsanwaltschaft einzuschalten, sofern nicht in einer Vorprüfung, die auch

dem Schutz der Beschäftigten dient, der Verdacht ausgeräumt werden kann. Die Entscheidung, ob durch das Personalamt Strafanzeige zu erstatten beziehungsweise Strafantrag zu stellen ist, trifft die Amtsleitung des Personalamts in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und der Dienststelle. Das Amt des Oberbürgermeisters ist über die Entscheidung zu informieren. Die weitergehenden Informationspflichten nach § 8 Absatz 7 RPO bleiben unberührt.

2. Für die Erstattung von Strafanzeigen gegen Dritte, die in Korruptionsvorwürfe zulasten der Stadt Köln verwickelt sind, ist das Rechts- und Versicherungsamt zuständig.
3. Den Ermittlungsbehörden ist neben der oder dem Antikorruptionsbeauftragten eine weitere stadtinterne Ansprechpartnerin oder ein weiterer stadtinterner Ansprechpartner, in der Regel beim Personalamt, Personalrechts- und Disziplinarangelegenheiten, zu benennen.

## **V. Personalrechtliche Maßnahmen**

Die in Betracht kommenden arbeits- oder beamtenrechtlichen Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung, ordentliche/außerordentliche Kündigung, Disziplinarmaßnahmen etc.) sind vom Personalamt (beziehungsweise der personalverantwortlichen Stelle) einzuleiten. Im Falle einer beabsichtigten Kündigung ist sicherzustellen, dass die Kündigung schriftlich, fristgerecht und durch eine kündigungsberechtigte Person unter Beteiligung der Personalvertretung erfolgt.

## **VI. Schadensbegrenzung und Vermögenssicherung**

1. Sämtliche Beschäftigte, bei denen der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sind unverzüglich auf Anweisung des Personalamts von ihren bisherigen Aufgaben zu entbinden. Dies kann geschehen durch die kurzfristige Übertragung einer anderen Tätigkeit oder durch Suspendierung beziehungsweise Beurlaubung bis zu einer abschließenden Sachaufklärung und Entscheidung über eine beamten- beziehungsweise arbeitsrechtliche Maßnahme.

2. Die betroffenen Beschäftigten haben in Gegenwart einer oder eines Vorgesetzten sowie einer weiteren Mitarbeiterin oder eines weiteren Mitarbeiters den Arbeitsplatz zu räumen. Dabei kann eine Überprüfung des Schreibtischinhalts und sonstiger Behältnisse erfolgen. Den betroffenen Beschäftigten sind anschließend die persönlichen Dinge auszuhändigen. Über die getroffenen Maßnahmen ist das Personalamt zu informieren.
3. Den betroffenen Beschäftigten sind sämtliche Vollmachten sowie Handlungs- und Zeichnungsbefugnisse zu entziehen. Die Geschäfts- und Arbeitsunterlagen sowie die Dienstausweise, Zugangsberechtigungen und Schlüssel der betroffenen Beschäftigten sind einzuziehen. In begründeten Einzelfällen ist zur Beweissicherung das Türschloss auszutauschen. Je nach Art und Umfang der der oder dem Betroffenen vorgeworfenen Handlungen ist die Einstellung oder Teileinstellung von Lohn-, Gehalts- und sonstigen Zahlungen zu prüfen.
4. Das Zentrale Vergabeamt prüft, ob eine Auftragssperre gegenüber den in die Korruptionsvorwürfe verwickelten Fremdfirmen auszusprechen ist. Auftragssperren werden vom Zentralen Vergabeamt in der gesamtstädtischen Unternehmensdatenbank erfasst. Städtische Dienststellen und Beteiligungsgesellschaften, die keinen Zugriff auf die Unternehmensdatenbank haben, werden durch das Zentrale Vergabeamt gesondert informiert. Darüber hinaus meldet das Zentrale Vergabeamt die Auftragssperren an die Landesinformationsstelle für Vergabeausschlüsse weiter. Darüber hinaus veranlasst das Zentrale Vergabeamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und gegebenenfalls dem Kassen- und Steueramt, dass durch Eingabe einer Buchungssperre in der Unternehmensdatenbank keine Zahlungen an die involvierten Firmen getätigt werden können. Städtische Dienststellen, die nicht die Funktionalitäten des Softwaresystems SAP zur Beauftragung und Rechnungsabwicklung nutzen, sind für die Einstellung des Zahlungsverkehrs in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und gegebenenfalls dem Kassen- und Steueramt selbst verantwortlich. Gegenüber etwaigen Zahlungsansprüchen dieser Firmen ist die Aufrechnung mit den der Stadt Köln voraussichtlich zustehenden Schadensersatzforderungen zu erklären.

5. Das Personalamt und das Rechnungsprüfungsamt veranlassen, dass durch die zuständige Stelle erforderlichenfalls ein Hausverbot gegen Personen, die in Korruptionshandlungen verwickelt sind, ausgesprochen wird.

## **VII. Schadensermittlung und Regress**

1. Zur Schadensermittlung können weitergehende Buch-, Beleg- und Bestandsprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden. Die Dienststellen sind verpflichtet, an der Ermittlung der Schadenshöhe mitzuwirken.
2. Die – gegebenenfalls prozessuale – Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen innerhalb der zu beachtenden Ausschluss- und Verjährungsfristen obliegt gegenüber den Bediensteten des Personalamts (beziehungsweise der personalverantwortlichen Stelle), im Übrigen, insbesondere gegenüber Unternehmern, dem Rechts- und Versicherungsamt.

## **VIII. Information über aufgedeckte Korruptionsfälle**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sind über aufgedeckte Unregelmäßigkeiten und die daraus gezogenen arbeits- oder beamtenrechtlichen Maßnahmen, zivilrechtlichen und organisatorischen Konsequenzen durch eine Mitteilung des Rechnungsprüfungsamts unter Mitwirkung des Personalamts, des Rechts- und Versicherungsamts und dem Zentralen Vergabeamt zu informieren.
2. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über aufgedeckte Fälle von Korruption erfolgen durch das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Personalamt.
3. Die Information der Ratsgremien und der Öffentlichkeit darf die städtischen und die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen von Korruptionsfällen nicht gefährden. Bei der Information ist sicherzustellen, dass betroffene Beschäftigte bis zum Nachweis ihrer arbeits- oder beamtenrechtlichen beziehungsweise strafrechtlichen Verantwortung nicht in ihren berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.

4. Die Dienststellen informieren das Rechnungsprüfungsamt über von ihnen aufgrund von aufgedeckten Korruptionsfällen getroffene dienstrechtliche und organisatorische Regelungen zur präventiven Korruptionsabwehr.
5. Das Personalamt entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Antikorruptionsbeauftragten Fortbildungsmaßnahmen zur Aufdeckung und Prävention von Korruption. Die Fortbildungsmaßnahmen sind regelmäßig auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den aufgedeckten Korruptionsfällen weiterzuentwickeln.